



**Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als
untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des
Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung
Eichelberg“ vom 27. April 2017**



Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Eichelberg

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I 2017, S. 626)

und

§ 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 106)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg mit Sitz in Wilhelmsfeld betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Zweckverband eingerichteten Wassergewinnungsanlagen, das sich teilweise auf die Gemarkungen der Städte Ladenburg, Schriesheim und Heidelberg sowie der Gemeinde Dossenheim erstreckt, ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone B (Zone III B), die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- mit der Zone III B
auf den Gemarkungen der Städte Heidelberg, Ladenburg, Schriesheim und
der Gemeinde Dossenheim
- mit der Zone III A
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim
- mit der Zone II
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim
- mit der Zone I
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim mit seinem Fassungsbereich
(Brunnen 1, 2 und 3) auf dem Grundstück Flurstücknummer 8270.

4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 und den Flurkarten, Blatt 1 bis 5, im Maßstab 1:1.500 (Schutzgebietskarten) in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

5) Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40,
69115 Heidelberg,
- Stadtverwaltung Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg,
- Stadtverwaltung Schriesheim, Friedrichstraße 28 - 30, 69198 Schriesheim,
- Bürgermeisteramt Dossenheim, Rathausplatz 1, 69221 Dossenheim und
- Stadtverwaltung Heidelberg -Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und
Energie-, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der SchALVO gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Jahr 2017.
Eine künftige Einstufung des Wasserschutzgebietes ergibt sich jeweils aus der aktualisierten deklaratorischen Liste der Problem- und Sanierungsgebiete nach § 5 SchALVO.
- 3) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zone II und Zonen III A / III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|---|---|------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern | verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts | | |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern | verboten | verboten | |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten | verboten | verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester Einrichtungen | |
| 4. Befüllen von Pflanzenschutzgeräten mit Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann | |
| 5. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall | verboten | verboten | |
| 6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten | verboten | verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|-------------------|---|---|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 7. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen | verboten | verboten | verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen |
| 8. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen | verboten | verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage | |
| 9. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk | verboten | verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen | |
| 10. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen | verboten | verboten | zulässig |
| 11. Errichten und Erweitern von Tierpferchen | verboten | verboten; zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|-------------------|---|------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 12. unbefestigte Tierauslauflächen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Auslauflächen und Paddocks für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden, - Auslauflächen mit unterliegender, flüssigkeitsdichter Schicht und Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube oder - Auslauflächen mit geschlossener Grasnarbe | |
| 13. befestigte Tierauslauflächen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Auslauflächen und Paddocks für Pferde mit flüssigkeitsdurchlässigen Bodenbefestigungssystemen, sofern diese sauber gehalten werden - befestigte Tierauslauflächen in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchegrube | |
| 14. Errichten und Erweitern von Weiden und Koppeln | verboten | verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden | |
| 15. Errichtung und Erweiterung von Stallungen | verboten | verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|---|---|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 16. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben | verboten | verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen | |
| 17. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen | verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe | | |
| 18. Umwandlung von Wald im Sinne von § 9 LWaldG | verboten | verboten | |
| 19. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln | verboten | verboten | |
| 20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen | verboten | verboten | |

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|---|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung | verboten | verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|--|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr.15) | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage | |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen | verboten | verboten | |
| 4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe | verboten | verboten | |
| 5. Umgang mit radioaktiven Stoffen | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage | |
| 6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten | verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder - Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen | |
| 7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen | verboten | verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 142 „Abwasserleitungen und Abwasserkanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder gleichwertigen Regelungen | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|---|--|--|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage | |
| 9. Verwerten von Bodenaushub | verboten | verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen | |
| 10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme | verboten | verboten | verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen |
| 11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost | verboten | verboten; zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung | |
| 12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau | verboten | verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|---|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bau-schutt im Straßenbau | verboten | verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird | |
| 14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und was-sergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr.9, 10, 12, 13 erfasst | verboten | verboten | |
| 15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen | verboten | verboten; zulässig sind Anlagen zur Kompos-tierung von Bio- und Gartenabfäl-len in haushaltsüblichem Umfang | |
| 16. Errichten, Erweitern und Be-treiben von Biogasanlagen | verboten | verboten | |
| 17. Transport wassergefährden-der Flüssigkeiten | verboten | zulässig unter Beachtung der gel-tenden Rechtslage | |
| 18. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeu-gen | verboten | verboten; zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Unter-grund / das Grundwasser wir-kungsvoll unterbinden | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|--|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 19. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen | verboten | verboten; zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden | |

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|--|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen | verboten | verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt | |
| 2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten | verboten | verboten | |
| 3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen | verboten | verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder grundwasserbeeinträchtigenden Stoffen ausschließen | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|--------------------------|---|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete | verboten | verboten; zulässig - soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar - wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen - wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und - soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht | |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen | verboten | verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden | |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen | verboten | zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage | |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen | verboten | zulässig | |
| 8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs | verboten | verboten; ausgenommen sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten | |
| 9. Errichten und Erweitern von Sportanlagen | verboten | verboten | zulässig |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|-------------------|--|------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | |
| 11. Anlegen von Friedhöfen für Mensch und Tier | verboten | verboten | |
| 12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen | verboten | verboten | |

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|-------------------|--|------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung | verboten | verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist und die geltende Rechtslage beachtet wird | |
| 2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser | verboten | verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|---|---|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben | verboten | verboten | |
| 4. Bohrungen | verboten | verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser | |
| 5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung | verboten | verboten | verboten; zulässig sind Wasser - Wasser - Wärmepumpen mit Zwischenkreislauf und Wasser - ohne weitere Zusätze - als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser | verboten | verboten | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|---|--------------------------|--|--|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 7. Erdwärmesonden | verboten | verboten | verboten; ausgenommen sind Sonden bis zur Basis des oberen Grundwasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit im Sondenkreislauf - ohne weitere Zusätze - sowie unter Beachtung der geltenden Rechtslage |
| 8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile | verboten | verboten | |
| 9. Sprengungen | verboten | verboten | |
| 10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen | verboten | verboten | |
| 11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen | verboten | verboten; ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--|--|--|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 12. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | verboten | verboten | |
| 13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | |
| 14. Motorsportveranstaltungen im Freien | verboten | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparaturarbeiten auf flüssigkeitsdichten Flächen ausgeführt werden |
| 15. Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern | verboten | verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist | |
| 16. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen | verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden | verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden | |

| | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone | |
|--|--------------------------|--|-------------------|
| | Zone II | Zone III A | Zone III B |
| 17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen | verboten | verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen der Mittel. | |

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

- d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
 - 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
 - 4) Über Anträge auf Befreiung entscheidet die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde.
Sind mehrere untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der / den jeweils anderen.
Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden untereinander nicht hergestellt werden, entscheidet die höhere Wasserbehörde.
 - 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden.
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden.

Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
 - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Mannheim zum Schutze des Grundwassers der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Eichelberg“ auf Gemarkung Schriesheim vom 25. November 1968 aufgehoben.

Heidelberg, den 27. April 2017


Stefan Dallinger
(Landrat)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.